

Entscheidungserhebliche Gründe

Teil B

zum Beschluss des Erweiterten Bewertungsausschusses nach § 87 Absatz 4 SGB V in seiner 64. Sitzung am 11. Dezember 2019 zur Neufassung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM) mit Wirkung zum 1. April 2020

1. Rechtsgrundlage

Gemäß § 87 Absatz 1 Satz 1 SGB V beschließt der Bewertungsausschuss einen einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM), einschließlich der Kostenpauschalen.

2. Regelungshintergründe

Mit dem vorliegenden Beschluss setzt der Erweiterte Bewertungsausschuss in Ergänzung zu Beschluss Teil A der 455. Sitzung des Bewertungsausschusses am 11. Dezember 2019 wesentliche Maßnahmen zur grundlegenden Weiterentwicklung des EBM um.

3. Regelungsinhalte

Abschnitt 1.7.2 Früherkennung von Krankheiten bei Erwachsenen und Abschnitt 10.2 Hautärztliche Grundpauschalen:

Derzeit ist die Untersuchung mittels Auflichtmikroskopie/Dermatoskopie kein Bestandteil der GOP 01745 und 01746 (Hautkrebs-Screening). Zur Verbesserung der präventiven kollektivvertragsärztlichen Versorgung der Versicherten sowie zur eindeutigen Abbildung und Abrechnung wird die Auflichtmikroskopie/Dermatoskopie in den fakultativen Leistungsinhalt der GOP 01745 und 01746 aufgenommen und deren Bewertung angepasst. In den Abrechnungsanmerkungen der GOP 01745 und 01746 wird zudem „mit Ausnahme der Auflichtmikroskopie/Dermatoskopie“ gestrichen.

Zudem wird, verbunden mit einer Bewertungsanpassung, für die kurative Anwendung die Auflichtmikroskopie/Dermatoskopie in den fakultativen Leistungsinhalt der hautärztlichen Grundpauschalen (GOP 10210 bis 10212) aufgenommen.

Ergänzend erfolgt die Aufnahme der Auflichtmikroskopie/Dermatoskopie in den Anhang 1 zum EBM (Verzeichnis der nicht gesondert berechnungsfähigen Leistungen).

Abschnitt 31.2.13 und 36.2.13 Definierte operative Eingriffe der Ophthalmochirurgie:

Für Katarakteingriffe, die derzeit in Abschnitt 31.2 (Ambulante Operationen) und 36.2 (Belegärztliche Operationen) vordringlich als Eingriffe mit einer durchschnittlichen Operationszeit von 15 bis 30 Minuten in der Zeitkategorie „X2“ (Intraokularer Eingriff als Phakoemulsifikation) abgebildet sind, erfolgt in Anlage 4 zu Teil B eine Anpassung der Bewertungen der GOP 31351 und 36351.

4. Inkrafttreten

Der Beschluss Teil B tritt zum 1. April 2020 in Kraft.